

Besondere Bauverordnung I

(Änderung vom 6. September 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen vom 6. Mai 1981 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

Besondere Bauverordnung I

(Änderung vom 6. September 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen vom 6. Mai 1981 (Besondere Bauverordnung I) wird wie folgt geändert:

Anhang zur Besonderen Bauverordnung I

2. Als Richtlinien und Normalien sind zu beachten

Ziff. 2.0–2.61 unverändert.

2.62 Verwertungsregel für die Entsorgung von belasteten Bauabfällen im Kanton Zürich, Ausgabe Mai 2005

Ziff. 2.7–2.72 unverändert.

2.73 Richtlinie VSA, Regenwasserentsorgung, Ausgabe 2002, mit Update 2008

Ziff. 2.8 und 2.81 unverändert.

2.9 Erdbebenvorsorge

2.9.1 Norm SIA 260–267 (2003), Tragwerksnormen

2.9.2 Merkblatt SIA 2018 (2004), Überprüfung bestehender Gebäude bezüglich Erdbeben

3. Private Kontrolle

Der privaten Kontrolle werden hinsichtlich Projekt und Ausführung unterstellt:

Ziff. 3.1 und 3.2 unverändert.

3.3 (im Fachbereich Heizungsanlagen)

lit. a unverändert;

b. die Bestimmungen über Heizungsanlagen und Wassererwärmung (§§ 22 a, 23–26, 30 a),

lit. c–f unverändert;

Ziff. 3.4.1 und 3.4.2 unverändert.

Ziff. 3.5 wird aufgehoben.

Ziff. 3.6–3.9 unverändert.

3.10 (Fachbereich Entsorgung beim Bauen auf belasteten Standorten)

- a. die Bestimmungen über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen sowie über die Behandlung und Verwertung bestimmter Abfälle (Art. 30 ff. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983, Art. 3 Abs. 7, Art. 9f, Art. 12 Abs. 3, Anhang 1 und 3 Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990, Art. 4ff. und Anhang 1 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005, Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie Art. 52 Abs. 1 Freisetzungsvorordnung vom 10. September 2008, § 1 Abs. 2 Abfallgesetz vom 25. September 1994),
 - b. die Bestimmungen über Erstellung und Änderungen von Bauten und Anlagen auf belasteten Standorten (Art. 3, 5 und 24 Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998, § 236 Abs. 1 PBG sowie Anhang Ziff. 1.7 Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997).
-

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen vom 6. Mai 1981 (Besondere Bauverordnung I [BBV I], LS 700.21) regelt unter anderem technische Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen und verweist in Anhang Ziff. 1 und 2 auf gesamtschweizerische Normen. Ziffer 1 des Anhangs führt Richtlinien, Normalien und Empfehlungen an, die als Verordnungsbestimmungen befolgt werden müssen. In Ziff. 2 des Anhangs werden Richtlinien und Normalien, die im Sinne von § 360 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) beachtet werden müssen, aufgeführt (§ 3 BBV I). In Anhang Ziff. 3 werden schliesslich Bereiche bezeichnet, die der privaten Kontrolle unterstehen (§ 4 BBV I). Vorliegend sind Rechtsänderungen in den Ziff. 2 und 3 des Anhangs zur BBV I vorzunehmen. Die wichtigste Änderung besteht darin, dass die Vollzugsaufgaben im Fachbereich Entsorgung beim Bauen auf belasteten Standorten neu der privaten Kontrolle unterstellt werden.

B. Bemerkungen zu den Änderungen des Anhangs zur BBV I

Ziff. 2.62

Die von der Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), im Mai 2005 herausgegebene Richtlinie für Bauherren, Planer und Altlastenfachleute «Verwertungsregel für die Entsorgung von belasteten Bauabfällen» ist als beachtlich zu erklären. Diese Richtlinie gibt den seit Jahren geltenden Stand der Technik wieder und ist bereits heute verbindlich. Sie legt die Verwertungsvorgaben und -quoten für die verschiedenen Materialkategorien fest und trägt dazu bei, dass mit belasteten Bauabfällen möglichst umweltgerecht umgegangen wird und dass bei den Beteiligten, die sich mit Bauarbeiten auf belasteten Standorten beschäftigen, Planungssicherheit und Rechtsgleichheit besteht.

Ziff. 2.73

Der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) hat zur Richtlinie Regenwasserentsorgung, Ausgabe 2002, eine Aktualisierung (Update 2008) herausgegeben. Die VSA-Richtlinien setzen den in der Schweiz massgebenden Standard bei der Regenwasserentsorgung fest. Die Aufnahme der Aktualisierung 2008 in den

Katalog der als beachtlich erklärt den Richtlinien dient der Rechtssicherheit. Ziffer 2.73 ist diesbezüglich nachzuführen.

Ziff. 2.9, Ziff. 2.9.1, Ziff. 2.9.2

Der Kanton Zürich zählt zwar nicht zu denjenigen Regionen der Schweiz mit der grössten lokalen Erdbebengefährdung, aber auch in der Region Zürich können sich in grösseren Zeitabständen schwerere Erdbeben ereignen. Das Schadenrisiko ist dabei aufgrund der örtlichen Gebäudedichte gerade im Raum Zürich beträchtlich. Die fachgerechte Anwendung der geltenden Erdbebenbestimmungen der SIA-Tragwerksnormen durch Architektinnen und Architekten sowie Bauingenieurinnen und -ingenieure bewirkt, dass auch bei stärkeren Erdbeben die Schäden erheblich vermindert werden. Bei Neubauten sind die Mehrkosten für erdbebensicheres Bauen unbedeutend (zwischen 0 und 1% der Baukosten). Trotzdem wurden und werden die Erdbebenbestimmungen der SIA-Normen oft überhaupt nicht beachtet oder nicht vollumfänglich eingehalten. Vor diesem Hintergrund erscheint es wichtig, das Bewusstsein in der Bevölkerung und insbesondere bei Bauherren sowie Planerinnen und Planern zu stärken, dass Neubauten erdbebengerecht projektiert und gebaut werden müssen und die Erdbebensicherheit von bestehenden Bauten nach Möglichkeit überprüft werden soll. Zu diesem Zweck werden die SIA-Erdbebenbestimmungen (SIA-Tragwerksnormen 260 ff. und SIA 2018), die als anerkannte Regeln der Technik gelten und daher schon heute gestützt auf Art. 398 bzw. 364 OR und § 239 Abs. 1 PBG zwingend eingehalten werden müssen, im Anhang der BBV I als Richtlinien und Normalien für beachtlich erklärt.

Ziff. 3.3 lit. b

In § 22a BBV I wird die Nutzung der Kondensationswärme bei Heizkesseln mit fossilen Brennstoffen verlangt. Diese Bestimmung gehört inhaltlich zur privaten Kontrolle im Fachbereich Heizungsanlagen. Ziffer 3.3 lit. b ist daher entsprechend mit einem Hinweis auf diese Bestimmung zu ergänzen.

Ziff. 3.5

Mit dem Erlass der BBV I wurde die private Kontrolle für Beförderungsanlagen eingeführt. In der Praxis konnte sich diese private Kontrolle nie durchsetzen, weil die Gemeinden in ihrer Funktion als Baubewilligungsbehörde die Beförderungsanlagen schon seit 1963 immer in eigener Kompetenz bewilligten. Die Städte Zürich und Winterthur haben dazu eigenes Personal mit spezifischen Fachkenntnissen

angestellt, die übrigen Gemeinden ziehen entsprechende Ingenieurbüros für die Beurteilung der Baugesuche bei. Diese Fachpersonen bzw. die Ingenieurbüros führen zudem alle fünf Jahre auch die periodischen Kontrollen bei den Beförderungsanlagen durch, wie sie § 32 Abs. 2 BBV I vorschreibt.

Eine geringe Anzahl von Fachpersonen ist im Kanton Zürich auch heute noch befugt, die private Kontrolle durchzuführen. Meist handelt es sich um Mitarbeitende von Aufzugsfirmen, die gleichzeitig private Kontrolleurinnen und Kontrolleure sowie Beauftragte eines Bauherrn waren. Dies führte häufig dazu, dass die privaten Kontrolleurinnen und Kontrolleure zuerst den Lift installierten und danach ihrem Auftraggeber baurechtliche Auflagen machen mussten. In solchen Situationen konnten Auflagen der privaten Kontrolleurinnen und Kontrolleure manchmal kaum vollzogen werden, weil ein Abhängigkeitsverhältnis zur Bauherrschaft bestand. Deshalb nahmen die Gemeinden schon kurz nach Einführung der privaten Kontrolle wieder alle Belange im Aufzugswesen selber in die Hand. Mit der Aufhebung von Ziffer 3.5 wird nun nachvollzogen, was in der Praxis schon seit vielen Jahren Bestand hat.

Ziff. 3.10

Der Fachbereich Entsorgung beim Bauen auf belasteten Standorten ist neu der privaten Kontrolle zu unterstellen. Darunter fallen die Entsorgung belasteter Bauabfälle wie Aushub- und Abraummateriale bzw. die Entsorgung oder Verschiebung von mit Schadstoffen oder mit invasiven gebietsfremden Organismen belastetem Bodenaushub. Die Vollzugsaufgaben werden von der Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe des AWEL als zuständiger Fachstelle für die Behandlung dieser Geschäfte (Baugesuche, Entsorgungskonzepte, Abnahmegarantien und Schlussberichte) an befugte Fachleute delegiert. Das Vorgehen und die entsprechenden, geordneten Geschäftsprozesse sind erarbeitet und in einem Ausführungskonzept beschrieben. Damit ist sichergestellt, dass die ausgelagerten Vollzugshandlungen in vorgeschrriebener, rechtsgleicher Art und Weise durchgeführt werden und eine Qualitätssicherung der ausgelagerten Vollzugsaufgaben besteht. Durch die Einführung der privaten Kontrolle beim Bauen auf belasteten Standorten wird die zuständige Fachstelle entlastet und kann ihren Kernaufgaben (Vollzug von Art. 32c des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 [USG, SR 814.01] und der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 [AltIV, SR 814.680]) ohne Einstellung von zusätzlichem Personal nachkommen.

Die privaten Fachleute stellen sicher, dass bei der Entsorgung von Bauabfällen auf belasteten Standorten verschiedene Vorschriften über die Vermeidung und Entsorgung sowie über die Behandlung und Verwertung von Abfällen eingehalten werden: Art. 30 ff. USG, Art. 3 Abs. 7, Art. 9 f., Art. 12 Abs. 3, Anhang 1 und Anhang 3 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600), Art. 4 ff. und Anhang 1 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610), Art. 3, 5 und 24 AltIV, § 236 Abs. 1 PBG, Anhang Ziff. 1.7 BVV sowie Art. 15 Abs. 2 und 3 und Art. 52 Abs. 1 der Freisetzungsvorordnung vom 10. September 2008 (FrSV, SR 814.911).

C. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Prüfung der Verordnungsänderung im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung von Unternehmen (EntlG, LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV, LS 930.11) ergibt, dass für Unternehmen keine administrativen Mehrbelastungen geschaffen werden. Richtlinien und Normalien werden für beachtlich erklärt, die als technische Bauvorschriften zu betrachten sind. Es handelt sich vorwiegend um Aktualisierungen und um Vorgaben, die als Regeln der Baukunde gelten und daher ohnehin zwingend eingehalten werden müssen. Die Aufnahme in den Katalog der beachtlich erklärten Richtlinien und Normalien dient der Rechtssicherheit. Im Weiteren wird die Entsorgung beim Bauen auf belasteten Standorten der privaten Kontrolle unterstellt. Eine administrative Mehrbelastung von Unternehmen ist auch damit nicht verbunden.